

brauchen Sie nicht zu schleudern. — In den Vereinen sollte man das Thema: „Rechnen“ behandeln; da sollte man den Kollegen vorführen, was sie zum Leben brauchen.

Es gibt wohl kein schwierigeres Geschäft, wie das Ihrige. Sie sollen nicht nur tüchtige Fachleute sein, sondern auch gute Kaufleute. Jedes dieses beiden Fächer erfordert eigentlich eine schwierige Lehrzeit. Aber hier ist an Ihnen gesündigt, und wird es noch heute durch die Geheimniskrämerei den Lehrlingen und Gehilfen gegenüber.

Dem Uhrmacher fehlt die Umgebung, in der er sich bilden kann. Der Kaufmann sieht, wie er rechnen muss, um zu verdienen. Aber der Uhrmacherlehrling sieht nicht, wie eine Rechnung geschrieben werden muss, er weiss nicht, was die Waren kosten, welche Unkosten darauf ruhen und was verdient werden muss. Hier muss der Hebel angesetzt werden. Lassen Sie Ihren Lehrlingen und Gehilfen sehen, was an den Waren verdient wird, erklären Sie Ihnen, welche Unkosten das Geschäft aufzubringen hat, Sie werden dadurch manchen jungen Mann zu der Einsicht bringen, dass nicht alles Gold ist, das glänzt, und manchen jungen Mann werden Sie vor einem leichtsinnigen Selbständigmachen bewahren.

Gehen Sie selbst aber mit offenen Augen durch das Leben, und beobachten Sie den tüchtigen Kaufmann und lernen Sie, wie es gemacht werden muss; von dem untüchtigen aber lernen Sie, wie es nicht gemacht werden soll.

Viele von Ihnen nutzen auch aus reiner Gleichgültigkeit nicht die Vorteile aus, die ihnen beim Einkauf geboten werden können. Es mag bequemer sein, die Waren erst in 3 Monaten zu bezahlen, kaufmännisch ist es nicht. Bedenken Sie stets, dass 5 Proz. Kassenskonto für 3 Monate, 20 Proz. im Jahre sind.

Wenn ich alles zusammenfasse, so ist es dieses: Jedes Jahr ist ordentlich Inventur zu machen, damit man weiss, ob man auf dem rechten Wege ist. Sie müssen ferner Rechnen, als drittes kommt der Zusammenschluss in Vereinen und Verbänden hinzu. In den Vereinen können Sie aufeinander einwirken und können sich darüber klar werden, wie Sie rechnen müssen.“

Herr Kollege Detjes weist darauf hin, dass die erste Bedingung zur Förderung des Gewerbes die Kollegialität sei. Wenn diese fehle, dann haben alle Versammlungen gar keinen Zweck. Denn, wenn die Achtung der Kollegen füreinander fehlt, da ist es unmöglich, Vereinbarungen zu treffen und zu halten.

Herr Kollege Hecht, Wilhelmsburg vertritt den Standpunkt, dass die Kollegialität nichts weiter sei, als rechnen. Wenn erst richtig gerechnet würde, dann käme die Kollegialität schon von selbst.

Herr Senator Dr. Schöning dankt für die liebenswürdige Einladung. Er überbringt die Grüsse des Magistrats, und wünscht, dass sich die Anwesenden in Altona wohl fühlen mögen. Der Magistrat nehme reges Interesse an den Verhandlungen, und wünsche den Bestrebungen reichen Erfolg. (Bravo.)

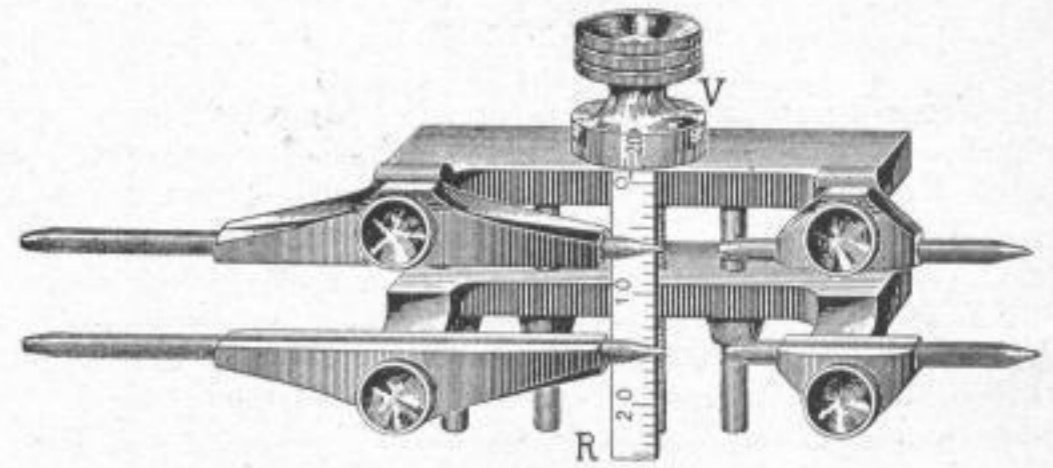
Da sich niemand mehr zu dem ersten Thema zum Worte meldete, so ging man zu Punkt 2 der Tagesordnung über. Herr Freygang referierte über das Vereinsrecht. — Platzmangels wegen können wir den weiteren Bericht erst in der nächsten Nummer bringen.

Aus der Werkstatt.

Neuer Eingriffzirkel. Dieses Werkzeug, das im „Journal Suisse d'Horlogerie“ abgebildet ist und in einem von dieser Zeitung veranstalteten Preisausschreiben den zweiten Preis erhielt, bedarf zu seiner Erklärung keiner grossen Beschreibung. Wie die Figur zeigt, weicht dieser Eingriffzirkel von den gebräuchlichen im wesentlichen dadurch ab, dass sich die Broschen nicht um eine Achse bewegen, sondern in derselben Ebene. Diese Bewegung wird durch eine Schraube *V* bewerkstelligt und durch vier zylindrische Wellen, die durch die konischen Muffen hindurchgehen, gesichert. Ein Massstab *R* und die Teilung, die

sich am Fusse des Schraubenkopfes befindet, erlauben, die Entfernung der Broschen voneinander auf fast $\frac{1}{100}$ mm abzumessen.

Man wird bemerken, dass die Backen der einen Seite wesentlich kürzer sind, als die der anderen. Das ist absichtlich ge-



macht, damit man einen Eingriff mit der Lupe vom Ende des Instruments beobachten kann, wie es auch sein soll, weil es so die genaueste Untersuchung gestattet.

Das Instrument ist aus Glockenbronze hergestellt, die ein dafür ausserordentlich geeignetes Metall ist.

„Patentamtlich geschützt“, „Patentamtlich eingetragen“.

Patent und Gebrauchsmusterschutz sind zwei unter sich grundverschiedene Schutzrechte. Ersteres wird für eine schöpferische Idee oder, wie das Patentgesetz sagt, für eine neue Erfindung, die eine gewerbliche Verwertung gestattet, erteilt, letzterer für Modelle von Arbeitsgerätschaften oder Gebrauchsgegenständen (oder von Teilen solcher), soweit sie dem Arbeits- oder Gebrauchszweck durch eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dienen sollen. Beide Rechte werden aber vom Patentamt in Berlin erteilt, zwar von verschiedenen Abteilungen desselben und mittels Eintragung in verschiedene Rollen (Patentrolle bzw. Gebrauchsmusterrolle), jedoch immerhin von einer und derselben Behörde. Bezeichnet man daher eine Ware, deren Verpackung, Preislisten oder dergl. mit dem Vermerk „Patentamtlich geschützt“, so ist damit, genau genommen, noch nicht gesagt, ob ein Patent oder Gebrauchsmuster gemeint ist. Gleichwohl wird diese Bezeichnung vom Publikum wegen ihrer Wortähnlichkeit erfahrungsgemäss als Hinweis auf ein Patent aufgefasst. Geniesst die Ware nur Gebrauchsmusterschutz, so ist jener Vermerk irreführend. Nun bedroht der § 40 des Patentgesetzes wegen Patentanmassung denjenigen mit Geldstrafe bis zu 1000 Mk., der Gegenstände oder deren Verpackung mit einer Bezeichnung versieht, die geeignet ist, den Irrtum zu erregen, dass die Gegenstände durch ein Patent geschützt seien, oder welcher in öffentlichen Anzeigen, auf Aushängeschildern, auf Empfehlungskarten usw. eine solche irreführende Bezeichnung anwendet. Hierunter fällt nach der Rechtsprechung der Gerichte meistens auch die für eine nur als Gebrauchsmuster eingetragene Ware gewählte Bezeichnung: „Patentamtlich geschützt“.

Neuerdings lag nun dem Reichsgericht ein Fall vor, wo ein Kaufmann seine als Gebrauchsmuster geschützte Ware in einem Zirkulare als „Patentamtlich eingetragen“ bezeichnet hatte. Auch für diese Bezeichnung bejaht das Reichsgericht die Möglichkeit der Verletzung der oben angeführten Gesetzesvorschrift, macht dieselbe aber von den Umständen des Einzelfalles abhängig, insbesondere davon, ob nach der durchschnittlichen Auffassung des jeweilig beteiligten Kundenkreises die Möglichkeit einer Irrtumserregung dahin besteht, dass die betreffenden Gegenstände durch ein Deutsches Patent geschützt seien. Der vom Reichsgericht abgeurteilte Fall lag nun insofern besonders, als der Kaufmann seinen Zirkularen zugleich Probesendungen der Ware selbst beigelegt hatte, die den Stempel „D. R.-G.-M.“, also die übliche Abkürzung für „Deutscher Reichsgesetz-Musterschutz“ trugen. Diesem Umstande verdankte der Kaufmann seine Freisprechung, weil die Aufschrift „D. R.-G.-M.“ nach der